



INFO FÜR EINNAHMEN/AUSGABEN- RECHNER

Wien, November 2013

AUSNAHMEN VOM ABFLUSSPRINZIP[®]

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können bekanntlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten von als **Umlaufvermögen** angeschafften **Gebäuden und Wirtschaftsgütern**, die **keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen**, seit **1.4.2012** nicht mehr bei Bezahlung als Betriebsausgaben absetzen, sondern erst, wenn diese verkauft werden und daher dem Aufwand ein entsprechender Veräußerungserlös gegenüber steht.

Zu den **betroffenen Wirtschaftsgütern** zählen ua **Grundstücke, Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften, bestimmte **Gegenstände** des Umlaufvermögens, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut **5.000 €** (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, wie zB Edelsteine, Schmucksteine, Zahngold, Anlagegold- oder Anlagesilber, Kunstwerke, Antiquitäten und Wirtschaftsgüter, denen nach der Verkehrsauffassung ein besonderer Seltenheits- oder Sammlerwert zukommt (zB alte Musikinstrumente, Briefmarken, seltene Weine).

Weiterhin **sofort absetzbar** sind bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Ausgaben für Wirtschaftsgüter, wie zB wertvolle Hölzer, die zur **Weiterverarbeitung** bestimmt sind, Steine, Marmor zur Weiterverarbeitung, nur gewerblich nutzbare Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zutaten, Halbfertig- oder Fertigprodukte, ausgenommen Zahngold.

Besondere Aufregung hat diese Neuregelung auch vor kurzem bei **Künstlern** hervorgerufen. Vom Finanzministerium wurde aber unter Hinweis auf die Einkommensteuerrichtlinien klargestellt, dass wertvolle Arbeitsmaterialien, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, ohnehin nicht von der Neuregelung betroffen sind.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl.com